

An die
Mitglieder des Haushalts-
und Finanzausschusses
zur Anhörung in der Sitzung
am 12. März 2015

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Haushalts- und Finanzausschuss des
Landtags Rheinland-Pfalz
z. Hd. Dr. Martin Hummrich
55116 Mainz



LANDESBEAUFTRAGTER FÜR
DIE BELANGE BEHINDERTER
MENSCHEN
Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@msagd.rlp.de
www.msagd.rlp.de

9. März 2015

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
		Matthias Rösch	06131 16-5342
		matthias.roesch@msagd.rlp.de	06131 1617-5342

**Stellungnahme zum Anhörverfahren des Haushalts- und Finanzausschuss zum
„...tes Landesgesetz zur Änderung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz“**

zu Drucksache 16/4333

Sehr geehrter Herr Dr. Hummrich,

Barrierefreiheit ist die Grundlage für Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und von älteren Menschen. Sie nützt nicht nur diesen Personengruppen, Barrierefreiheit ist ein Vorteil für alle Menschen, wenn sie mit einem Kinderwagen, schweren Gepäck oder wenn sie aufgrund eines Unfalls für eine begrenzte Zeit in der Mobilität beeinträchtigt sind.

Die UN-Behindertenrechtskonvention setzt mit dem Leitbild Inklusion die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zum Wohnen und Leben mitten im Quartier, Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sowie die gemeinsamen Nutzung von Bildungs- und Freizeitangeboten für Menschen mit und ohne Behinderungen als Menschenrecht fest. Die Landesbauordnung wirkt auf diese Bereiche ein; sie ist damit wesentlich für die Umsetzung der Menschenrechte nach der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Landesbauordnung hilft, Barrieren abzubauen und zu vermeiden. Damit werden Behinderungen als Ergebnis der Wechselwirkung zwischen individuellen Beeinträchtigungen und Barrieren in unserer gestalteten Lebensumwelt vermieden.

Die Landesbauordnung ist wesentliche Grundlage für die Umsetzung baulicher Barrierefreiheit. Hier hat das Land die Regelungskompetenz, welche die Lebenswirklichkeit der Menschen mit Behinderungen und älterer Menschen wesentlich bestimmt. Bereits in der Novellierung von 1998 wurden Wohnungen zusätzlich zu öffentlich nutzbaren Gebäuden und Einrichtungen für ältere und behinderte Menschen neu in die rheinland-pfälzische Landesbauordnung mit Verpflichtungen zur

- 1 -

Blinden und sehbehinderten
Personen wird dieses Dokument
auf Wunsch auch in für sie wahr-
nehmbarer Form übermittelt.

Abteilung Gesundheit: Schießgartenstraße 6 • Fax 06131/164375

Abteilung Sozialversicherungen: Schießgartenstraße 6 • Fax 06131/165336

Barrierefreiheit aufgenommen. Die Regelung war ein bedeutender Fortschritt, um den Mangel an barrierefreiem Wohnraum entgegenzuwirken. Die vorgesehene Novellierung der Landesbauordnung baut auf den Erfahrungen der bisherigen Regelungen auf und ist ein bedeutender Meilenstein für die Umsetzung von Barrierefreiheit. Sowohl die Lebensbereiche des Wohnens, des Arbeitens und des Sozialraums werden auf Grundlage der novellierten Landesbauordnung zunehmend inklusiv gestaltet werden.

Als Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen sind mir folgende Verbesserungen in der Landesbauordnung besonders wichtig:

- die Erhöhung der Anzahl barrierefrei zugänglich und nutzbarer Wohnungen,
- die Ergänzungen zur Barrierefreiheit bei öffentlich nutzbaren Gebäuden und die Erweiterung auf Verwaltungsgebäude, einschließlich der Einbeziehung der Gebäudeteile mit Arbeitsplätzen,
- die Präzisierungen zur Vermeidung von Ausnahmen bei Verpflichtungen zur Barrierefreiheit.

Die Neuregelung zur Barrierefreiheit von Wohnungen ab der dritten Wohnung in einem Gebäude ist notwendig, um den Mangel an barrierefreiem Wohnraum entgegen zu wirken. Der demografische Wandel unserer Gesellschaft und die Nachfragen für inklusive Wohnangebote für Menschen mit Behinderungen erfordern ausreichend barrierefreien Wohnraum. Barrierefreier Wohnraum ist Voraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben in der selbst genutzten Wohnung und dient dazu, kostenintensive Versorgung in Wohneinrichtungen für ältere und Menschen mit Behinderungen zu vermeiden.

Die Klarstellung der barrierefreien Nutzbarkeit der Wohnungen gegenüber der bisher gültigen Landesbauordnung, hilft nachträgliche Umbauten zu vermeiden. Bisher wurde nur der barrierefrei Zugang zur Wohnung und den Räumen geregelt. Aus meiner Beratungspraxis weiß ich, dass in den Sanitärräumen häufig Duschwannen anstelle von ebenerdigen Duschen eingebaut werden. Selbst bei neu gebauten Wohnungen wurden Menschen mit Behinderungen darauf hingewiesen, auf eigene Kosten das Bad barrierefrei umzubauen. Das wird durch die Novellierung der Bauordnung vermieden.

Im Gesetzestext ist jetzt auch enthalten, wie die uneingeschränkte Nutzbarkeit der Wohnungen mit dem Rollstuhl umzusetzen ist. Damit wird die Klarheit der Anwendung technischer Standards geklärt, die bislang nur in einem Rundschreiben des Finanzministeriums enthalten war. So werden Unsicherheiten vor Ort in der Umsetzung der Regelungen zur Barrierefreiheit vermieden.

Die in Absatz 2 des § 51 der vorliegenden Novellierung der Landesbauordnung vorgesehenen Ergänzungen bringen Verbesserungen für die Barrierefreiheit öffentlich nutzbarer Gebäude. Bei freiberuflich Tätigen werden Regelungen zur Barrierefreiheit ergänzt. Vorkommnisse, die mir berichtet wurden, dass notarielle Bestätigungen im Privat-KFZ von Menschen mit Behinderungen getätigt werden, weil die Räume des

Notars bzw. der Notarin nicht barrierefrei zugänglich sind, sollen so der Vergangenheit angehören. Auch barrierefrei zugängliche Büros von Architekten und Architektinnen sollten eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein, sind es aber in der Praxis nicht.

Bisher waren bei den Regelungen der Barrierefreiheit für öffentlich nutzbare Gebäude lediglich die dem Besucherverkehr dienenden Teile des Gebäudes einbezogen. Diese Regelung entfällt. Zusammen mit der Verpflichtung für Verwaltungsgebäude werden so wirksam Barrieren für die gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben beseitigt, weil der Bereich der Arbeitsplätze mit einbezogen ist. Durch ein Mindestmaß an struktureller Barrierefreiheit bei Gebäuden mit Arbeitsplätzen werden teure Anpassungen sowie Bedarfe für kostenintensive Sondereinrichtungen für Menschen mit Behinderungen vermieden. Zugangsbarrieren für Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Arbeitsmarkt werden mit der Einbeziehung von Arbeitsbereichen in die Landesbauordnung abgebaut.

Die Reduzierung von Ausnahmen bei den Verpflichtungen zur Barrierefreiheit ist eine seit langem erhobene Forderung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen. Die Verpflichtung zur Barrierefreiheit für bauliche Anlagen, „die von behinderten und alten Menschen und Personen mit Kleinkindern nicht nur gelegentlich aufgesucht werden“ in der bisherigen Landesbauordnung (§ 51 Absatz 2) bietet zu viel Raum für Unklarheiten und Ausnahmen. Abweichungen von der Barrierefreiheit sind wie andere Abweichungen auch von den Bauaufsichtsbehörden zu entscheiden. Wesentliche Grundlage dabei ist unverhältnismäßiger Mehraufwand. Das entspricht meinem Verständnis der angemessenen Vorkehrungen als aus der UN-Behindertenrechtskonvention.

In den Gemeinden und Städten hat sich an vielen Orten bewährt, dass bei Abweichungen zur Barrierefreiheit die kommunalen Behindertenbeauftragten und –beiräte einbezogen werden. Das Vorgehen hat sich bewährt. Damit werden häufig gemeinsam praktische und pragmatische Lösungen zur Barrierefreiheit gefunden. In Zweifelsfällen können anerkannte Verbände zukünftig leichter das Instrument der Verbandsklage nach dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz nutzen. Damit sollen Abweichungen nicht leichtfertig erlaubt werden.

Fazit

Die Novellierung der Landesbauordnung bringt wesentliche Verbesserungen zur Barrierefreiheit. Der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen und die Verbände von Menschen mit Behinderungen haben sich bereits in der Vergangenheit intensiv mit Verbesserungen in der Landesbauordnung beschäftigt. Hier sind weiter gehende Anliegen zur Einbeziehung der Interessenvertretungen und bei den Verpflichtungen zur Barrierefreiheit genannt worden. Die vorgesehenen Regelungen werden jedoch grundsätzlich sehr begrüßt.

Wichtig ist, dass mit der Novellierung der Landesbauordnung auch die neuen DIN-Normen zur Barrierefreiheit eingeführt wird und umfangreich über die Regelungen informiert wird.

Für die Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen ist die vorgesehene Novellierung der Landesbauordnung ein Meilenstein zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen haben nach der Novellierung der Landesbauordnung von 1998 schon bald auf eine Weiterentwicklung unseres Bauordnungsrechts hingewirkt. Die aktuelle Novellierung der Landesbauordnung wird schon seit Langem erwartet und ist seit der Jahrtausendwende das wichtigste Vorhaben für die Umsetzung der Barrierefreiheit in unserem Land.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Matthias Rösch